

An die
Vorsitzenden der
VDH-Mitgliedsvereine

Ko/Wie 9. Oktober 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

gestern Nachmittag erhielten wir die von der AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz erarbeiteten und beschlossenen Leitlinien zur Auslegung und zum Vollzug des § 10 Tierschutz-Hundeverordnung zur Kenntnis. Anlage 1 ist in den Leitlinien integriert, Anlage 2 ist als Excel-Tabelle beigelegt.

Wir gehen davon aus, dass die meisten Vollzugsbehörden den Leitlinien folgen und diese anwenden werden. Für die Bundessieger- und Herbstsieger-Ausstellung 2024 gelten nach wie vor die Vorgaben in Absprache mit dem Veterinäramt Dortmund: <https://www.hund-und-pferd.de/hundeaussteller/tierschutzhundeverordnung>

Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Projektgruppe der AG Tierschutz den VDH nicht einbezogen bzw. angehört hat. Wir haben regelmäßig Hintergrundinformationen und Stellungnahmen zur Verfügung gestellt und den Austausch gesucht.

Bereits im Vorfeld hat der VDH eine rechtliche Stellungnahme erstellen lassen (s. Anlage). Diese befasst sich u.a. mit der Prüfung, ob eine generelle Rassedisposition, das Tragen von Anlagen oder eine Symptommhäufung in einer Rasse ausreichend ist, um ein Ausstellungsverbot zu rechtfertigen. Ferner wird die Frage nach der Verhältnismäßigkeit von teils invasiver, medizinisch nicht indizierter Untersuchungsmaßnahmen an gesunden Hunden untersucht.

Wir haben die zuständigen Landesministerien zudem auf die [Stellungnahme des VDH](#) und von Dr. Bernd Tellhelm, Vorstandsmitglied der Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e.V. (GRSK), zu [Röntgenuntersuchungen wie HD \(Hüftgelenksdysplasie\)- und ED \(Ellenbogengelenksdysplasie\)-Röntgen als Voraussetzung für eine Teilnahme an Sportveranstaltungen](#) hingewiesen.

Die Leitlinien ordnen in Teilen verpflichtende Untersuchungen auf Merkmale an, die für viele Rassen in der VDH-Population nicht relevant auftreten. Als Beispiel verweisen wir bezogen auf die Dilatative Kardiomyopathie auf die [Stellungnahme des Collegium Cardiologicum](#) - Gesellschaft zur Qualitätssicherung kardiologischer Zuchttauglichkeitsuntersuchungen in der Tiermedizin.

In anderen Teilen bedeuten die Leitlinien nichts anderes als Verbote von Hunderassen. Auch wenn diese von Vertretern der Bundesregierung und Politikern öffentlich immer wieder dementiert werden, sehen die Leitlinien der AGT diese jetzt vor. Die Verbote erfolgen dabei durch die "Hintertür": Es werden willkürlich genetische Merkmale als Qualzuchtmerkmale festgelegt, die jeder oder fast jeder Hund bestimmter Rassen trägt, ohne dass diese tatsächlich zu einer feststellbaren, und wie von § 10 TierSchHuV gefordert, Erkrankung der Hunde führen. Auch morphologische Merkmale werden ohne damit verbundene Erkrankung als Ausschlussmerkmal festgelegt. Die Verbote betreffen beispielsweise alle Boston Terrier, Französischen Bulldoggen, mehr als 95 % aller Dackel und Cocker Spaniel. Weitere stark betroffene Rassen, von denen zahlreiche Hunde allein anhand genetischer Merkmale ausgeschlossen werden sollen, sind der Beagle, der Collie, der Australian Shepherd und viele mehr.

Derzeit erfolgt beim VDH eine umfassende fachliche und rechtliche Prüfung, der dann weitere Schritte folgen werden. Bitte prüfen Sie die Rasse- und Merkmalsliste und stellen Sie aussagekräftige Unterlagen zusammen, die nachweisen, dass die genannten Merkmale keine Relevanz für Ihre Rasse haben. Wir werden hierzu noch eine gesonderte Abfrage machen und die Informationen in unserer Erwiderung verwenden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Leif Kopernik
Hauptgeschäftsführer